

25. Änderung Begründung Flächennutzungsplan

Gemeinde Anröchte

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Änderungspunkt	6
3	Erschließung	6
3.1	Natur und Landschaft	6
3.2	Sonstige Belange	8
4	Umweltbericht	9
4.1	Einleitung	10
4.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	12
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	16
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
4.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
4.7	Zusätzliche Angaben	17
5	Zusammenfassung	18
6	Literaturverzeichnis	19

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 25.09.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 – 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um im Bereich der dargestellten Sondergebiete „Biogasanlagen“, die dargestellten Obergrenzen der Leistung der Biogasanlagen aufzuheben. Dieser Beschluss wurde am 01.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich umfasst die im Folgenden benannten Flächen:

- Änderungsbereich 1:
Gemarkung Altenmellrich, Flur 8, Flurstücke 123 und 37 (jeweils teilw.) mit einer Größe von ca. 1,5 ha
- Änderungsbereich 2:
Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstücke 163 und 164 sowie die Flurstücke 151,155, 158, und 165 (jeweils teilw.) mit einer Größe von ca. 2,9 ha
- Änderungsbereich 3:
Gemarkung Klieve, Flur 2, Flurstücke 157 (teilw.) mit einer Größe von ca. 2,0 ha

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Im Jahre 2009 hat die Gemeinde Anröchte die Flächen im Änderungsbereich im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen – max. 2 MW elektrische Leistung“ dargestellt.

Bei den betroffenen Standorten handelte es sich jeweils um bestehende Biogasanlagen, die auf der Grundlage des § 35 (1) Nr. 1 BauGB bzw. § 35 (1) Nr. 6 BauGB als privilegierte Anlagen mit funktionalen und räumlichen Bezug zur jeweiligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Außenbereich genehmigt worden waren.

Um die Verknüpfung von Hofstelle und Biogasanlage, die durch die Regelungen des § 35 BauGB erforderlich ist, im Sinne einer langfristigen Sicherung der Standorte zu lockern, hat die Gemeinde Anröchte mit der Darstellung von Sondergebieten die Möglichkeit eröffnet, diese Anlagen als selbständige Industriebetriebe unabhängig von dem gem. § 35 (1) Nr. 1 und 6 BauGB erforderlichen räumlichen und funktionalen Bezug zur landwirtschaftlichen Hofstelle weiter zu führen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wurde im Interesse der Sicherung der Wirtschaftlichkeit der vorhandenen Anlagen vor dem Hintergrund vorgenommen, dass es sich im Übrigen um eine im Verhältnis zum Bestand angemessene Erweiterung von Biomasseanlagen handelt.

Wie in der Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt, befinden sich die Standorte im räumlichen Geltungsbereich der von der Gemeinde Anröchte unterzeichneten Vereinbarung zum

Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (HWB-V). Die Darstellung der Sondergebiete erfolgte, obwohl die Flächen sich außerhalb der dargestellten Interessengebiete für die Siedlungsentwicklung (§ 2 Abs. 2 lit. a HWB-V) sowie innerhalb des Interessengebietes Wiesenweihe (§ 2 Abs. 3 HWB-V) befinden und als Kernfreiräume (§ 2 Abs. 4 HWB-V) gekennzeichnete Flächen tangieren bzw. räumlich überlagern.

Als wesentliche Auswirkung der Planung wurde die Flächeninanspruchnahme in unmittelbarer Nachbarschaft der bestehenden Anlagen identifiziert, durch die Flugkorridore oder Sichtbeziehungen der im Umfeld der Sondergebiete befindlichen relevanten Vogelarten unterbrochen werden können. Darüber hinaus wurde als mögliche Auswirkung auf weiter entfernt liegende Flächen des Vogelschutzgebietes die Umstellung des Anbauverhaltens der Landwirte (Wechsel von Getreide auf Mais) bei Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) als Gärmaterial der Biogasanlage beschrieben. Die im Zuge der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes anschließend durchgeführte Einzelanalyse in Bezug auf möglicherweise betroffene Vogelarten hat ergeben, dass es bei keiner Vogelart zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Auch eine Auswertung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten veränderte das Untersuchungsergebnis nicht.

Mit der Darstellung der Obergrenze der elektrischen Leistung wurden im Flächennutzungsplan die Obergrenzen der technischen Ausnutzbarkeit des jeweiligen Sondergebietes orientiert an den Regelungen des § 35 BauGB definiert.

Aufgrund der technologischen Entwicklung der Anlagentechnik stießen die Biogasanlagen in den letzten Jahren an die Grenzen der auf der Grundlage der Regelungen des § 35 BauGB zulässigen elektrischen Leistung. Eine städtebauliche Erforderlichkeit der Darstellung dieser Begrenzung im Flächennutzungsplan ist sowohl im Hinblick auf die mit einer Anlage verbundenen Emissionen als auch des erforderlichen Rohstoff Einsatzes nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Anröchte den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die Obergrenze der elektrischen Leistung künftig nicht mehr darzustellen, gefasst.

1.3 Derzeitige Situation

Da die drei Änderungsbereiche räumlich getrennt von einander getrennt sind, werden diese einzeln betrachtet:

– Änderungsbereich 1:

Der Änderungsbereich befindet sich etwa 1,3 km südlich der Ortslage Altenmellrich und liegt an der Landesstraße 748/ Boltenhof. Die Eingrenzungen erfolgen über die L 748 im Westen, das Anwesen Bol-

tenhof im Süden sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und Norden. Auf dem Plangebiet besteht bereits eine Biogasanlage mit vier Silos und Jauchegrube. An der Grenze zur Landesstraße befindet sich ein mit jungen Gehölzen bewachsener Wall.

– Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich liegt etwa 2 km südwestlich der Ortslage Altenmellrich und ist durch die Straße Ostheide von Norden erreichbar. Im Umfeld des Änderungsbereiches liegen eine Streuobstwiese im Norden, sowie Ackerflächen im Westen, Süden und Osten. Auf der Fläche befinden sich fünf Silos einer Biogasanlage, eine Lagerhalle und ein kleiner Gehölzstreifen im Nordosten.

– Änderungsbereich 3:

Änderungsbereich 3 befindet sich ca. 200 m nordwestlich der Ortslage Klieve und grenzt an die Lerchenfeldstraße im Osten, sowie die L 808 im Südwesten. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Ackerfläche. Im Westen bestehen zwei Hallen, die zu der Biogasanlage im Änderungsbereich gehören. Der Großteil der Fläche im Änderungsbereich ist versiegelt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan / Flächennutzungsplan**

Die drei Änderungsbereiche werden in dem seit 2011 wirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ dargestellt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Die Flächen befinden sich im räumlichen Geltungsbereich der von der Gemeinde Anröchte unterzeichneten Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (HWB-Vereinbarung).

Auf Basis dieser Vereinbarung, sowie der Zielbestimmungen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ wurde im Jahr 2015 der Vogelschutz- und Maßnahmenplan (VMP) für das Vogelschutzgebiet beschlossen. Der VMP stellt die Maßnahmen dar, die notwendig sind, um die Vogelarten des VSG „Hellwegbörde“ in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen bzw. in einem solchen zu erhalten.

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb der Festsetzungen des seit 1996 geltenden Landschaftsplanes „LP II Erwitte-Anröchte“.

2 Änderungspunkt

Entsprechend dem o.g. Planungsziel sieht die 25. Änderung für die drei betroffenen Änderungsbereiche die Änderung des „Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen max. 2 MW elektrische Leistung“ in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ vor.

Eine Änderung der Abgrenzung der Sondergebiete wird nicht vorgenommen.

3 Erschließung

Fragen der Erschließung sind durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Die Änderungsbereiche sind auch heute schon durch Biogasanlagen genutzt und über das umgebende Straßennetz erschlossen.

Im Rahmen der nachfolgenden nachgelagerten Verfahren ist im Falle einer wesentlichen Änderung der Leistungsfähigkeit einer der bestehenden Biogasanlage die Frage der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Bezug auf ggf. erhöhte Intensität der Anlieferung von Rohstoffen für den Gärprozess zu prüfen.

3.1 Natur und Landschaft

• Eingriffsregelung

Grundsätzlich wird mit der Darstellung von Bauflächen bzw. Baugebieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der auszugleichen ist.

Da mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine Aufhebung der Leistungsbeschränkung für Biogasanlagen und keine Ausweitung der Bauflächen verbunden ist, erfolgt auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Ausweitung der möglichen Eingriffsintensität. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs-/Genehmigungsverfahren ist eine entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

• Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Anröchte die „Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten“ unterzeichnet. Darin sind Regelungen für das Vorgehen bei Eingriffen in die Landschaft, sowie die Abgrenzung verschiedener Schutzgebietskategorien enthalten. Gem. der Vereinbarung ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben, wie die Aussiedlung von Betriebsgebäuden im gesamten Geltungsbereich der Vereinbarung möglich. In weiten Teilen können sie problemlos genehmigt werden, wenn nicht konkrete Gründe des Vogelschutzes dem entgegen stehen.

Die Änderungsbereiche liegen im Geltungsbereich der Vereinbarung. Grundsätzlich sind sie durch ihre Lage im Offenland geprägt. Das Vorkommen von Offenlandarten ist potenziell denkbar. Besonders hervorzuheben sind das landesweit einzige regelmäßige Brutvorkommen der Wiesenweihe, der Brutverbreitungsschwerpunkt der Rohrweihe und das landesweit bedeutendste Vorkommen des Wachtelkönigs.

Mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung wird keine weitere Fläche in Anspruch genommen. Eine wesentliche Auswirkung der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlagen besteht in einer potentiell größeren Menge anfallender Biogasgülle. Durch die Vorgaben der Düngemittelverordnung ist aber eine Verschlechterung von Standorten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ausgeschlossen.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlüssigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe der Änderungsbereiche, der bereits bestehenden Nutzung von Biogasanlagen sowie der umgebenden Biotopstrukturen, die auch geeignet scheinen die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sicherzustellen davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der nachgelagerten Planungs-/ Genehmigungsverfahren sind die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung zu konkretisieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die vorliegende 25. Flächennutzungsplanänderung vollzugsfähig.

• **Natura 2000**

Die drei Änderungsbereiche liegen in bzw. grenzen an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ und sind durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung und Freiflächen geprägt.

Im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2009 wurden die drei Änderungsbereiche in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das VSG „Hellwegbörde“ begut-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

achtet. In der Prüfung wurde v.a. eine wesentliche Auswirkung der Planung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme prognostiziert, da Flugkorridore oder Sichtbeziehungen der Vogelarten unterbrochen werden können. Die anschließend durchgeführte Einzelanalyse in Bezug auf die potenziell vorkommenden Vogelarten hat ergeben, dass es u.a. auch aufgrund der Vorbelastungen bei keiner Vogelart zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann. Auch eine Auswertung kumulativer Wirkungen im Zusammenhang mit weiteren Plänen und Projekten benachbarter Kommunen veränderte das Untersuchungsergebnis nicht.

Auf Basis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung, sowie der bereits bestehenden Nutzung und keiner weiteren Flächeninanspruchnahme ist die Notwendigkeit einer erneuten FFH-VP nicht ersichtlich.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird berücksichtigt, dass es durch die Aufhebung der Leistungsbeschränkung der Biogasanlagen nicht zu einer wesentlichen Zunahme an Maisanbauflächen kommt, die erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet auslösen kann.

- **Anforderungen des Klimaschutzes und Anpassungen an den Klimawandel**

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Begrenzung der Leistungsfähigkeit von Biogasanlagen aufgehoben und der Ausbau erneuerbarer Energien somit gefördert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Planung geeignet, einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Erheblich negative Auswirkungen der Planung durch zusätzliche Versiegelungen können aufgrund der Beibehaltung der bestehenden Abgrenzung der dargestellten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ ausgeschlossen werden.

3.2 Sonstige Belange

- **Strom-, Gas- und Wasserver- und entsorgung**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Änderungen im Hinblick auf Fragen der Ver- und Entsorgung der Änderungsbereiche verbunden.

Die Beseitigung des Oberflächenwassers soll daher wie bisher durch Versickerung auf dem Grundstück erfolgen. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungs-/ Genehmigungsverfahren.

Im Hinblick auf die Einspeisung der gewonnenen Energie werden im Einzelfall Netzberechnungen erforderlich. Auch diese Prüfung erfolgt auf Ebene der Vorhabenzulassung.

Da sich die Änderungsbereiche zum Großteil außerhalb der durch die Lörmecke Wasserwerke versorgten Gebiete befinden, ist der Anschluss an das Versorgungsnetz nicht, oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich, der ggf. vom Bauherrn zu tragen ist.

Damit ist auch ggf. die Löschwasserversorgung an das Leitungsnetz nicht gewährleistet. Eine entsprechende abschließende Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

- **Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Ein Kampfmittelvorkommen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

- **Immissionsschutz**

Die Änderungsbereiche befinden sich im Außenbereich im Nahbereich vorhandener Hofstellen und sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich beträgt für den Änderungsbereich 1 ca. 1.100 m und für den Änderungsbereich 2 ca. 1.800 m. Änderungsbereich 3 liegt im Abstand von 140 m zu den im Außenbereich von Klieve liegenden landwirtschaftlichen Hofstellen. Der Abstand zum Siedlungsbereich in Klieve beträgt ca. 300 m.

Im Rahmen der erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung des Immissionsschutzanspruchs der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen nachzuweisen.

- **Denkmalschutz**

Belange des Denkmalschutzes sind nicht unmittelbar betroffen.

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variieren-Variierung dieses Untersuchungsraums in einem Umkreis von bis zu 300 m.

4.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Um die Standorte der bestehenden Biogasanlagen langfristig zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, soll mit der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes die Begrenzung der elektrischen Leistung der Biogasanlagen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden.

Hierfür ist die Änderung der Darstellung „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage max. 2 MW elektrische Leistung“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 (2) BauNVO, in „Sonstige Sondergebiete“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gem. § 5 (2) Nr. 2b BauGB und § 11 (2) BauNVO vorgesehen.

Die Anlagenstandorte sind teilweise als untergeordnete landwirtschaftliche Betriebsflächen und teilweise als privilegierte Anlagen genehmigt worden. Beide Vorschriften fordern einen funktionalen und räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle.

Die Änderungsbereiche liegen räumlich getrennt und müssen, sofern es starke Abweichungen bei den Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt, einzeln betrachtet werden.

Die drei Flächen sind durch ihre Lage im Agrar- und Freiraum geprägt. Auf den Flächen befinden sich vereinzelt Gehölzstrukturen, Hofstellen und landwirtschaftliche Betriebe.

• Ziele des Umweltschutzes

Die drei Änderungsbereiche werden in dem seit 2011 wirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ dargestellt.

Die Flächen befinden sich im räumlichen Geltungsbereich der von der Gemeinde Anröchte unterzeichneten Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde (HWB-Vereinbarung).

Auf Basis dieser Vereinbarung, sowie der Zielbestimmungen des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ wurde im Jahr 2015 der Vogelschutz- und Maßnahmenplan (VMP) für das Vogelschutzgebiet beschlossen. Der VMP stellt die Maßnahmen dar, die notwendig sind, um die Vogelarten des VSG „Hellwegbörde“ in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen bzw. in einem solchen zu erhalten.

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für den Änderungsbe-
reich je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der
einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorlie-
genden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berück-
sichtigt wurden.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Das nächste Natura 2000-Gebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) grenzt unmittelbar an bzw. überlagert die Flächen der Änderungsbereiche.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren abschließend berücksichtigt.</p>
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Dem Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (auch Fläche) sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird in sofern Rechnung getragen, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Ein Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird im Zuge der Bebauungsplanung abschließend geprüft.</p>

Umweltschutzziele	
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	Hinsichtlich des Menschen sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich drei Biogasanlagen. - Südlich angrenzend an den Änderungsbereich 1 befindet sich das Anwesen Boltenhof 1. Nördlich des Änderungsbereiches 2 liegt die Hofstelle „Säckershof“. In der unmittelbaren Umgebung des Änderungsbereiches 3 besteht keine Wohnnutzung. - Eine unmittelbare Nutzung der Änderungsbereiche als Erholungsgebiet besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich nicht überschritten, insbesondere aufgrund der lediglich temporären Auswirkungen, sowie der Lage der Änderungsbereiche im Außenbereich und der derzeitigen Nutzung. <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf Ebene der nachgelagerten Verfahren abschließend zu beurteilen.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung wird die Begrenzung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlagen in den drei Änderungsbereichen aufgehoben. - Eine Entwertung der Landschaft für die Erholung bedeutsamer landschaftlicher Freiräume ist betriebsbedingt nicht ersichtlich. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es befinden sich einzelne Gehölze auf den Flächen. Ein Großteil der Fläche ist jedoch versiegelt bzw. wird von den Biogasanlagen eingenommen. Teilweise sind die Änderungsbereiche eingegrünt. - In der Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich überwiegend Ackerflächen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen negativen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt ersichtlich. Eine abschließende Beurteilung ist im Detail auf Ebene der nachgelagerten Verfahren durchzuführen.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Änderungsbereiche liegen in bzw. grenzen an das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). - Die Flächen stellen generell einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten dar. Insbesondere die nur im VSG „Hellwegbörde“ vorkommende Wiesenweihe ist zu erwähnen (s. Kapitel 1.4).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im Sinne der durchgeführten Vorprüfung nicht zu erwarten. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Zuge der nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren. Soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich, stehen einer Umsetzung des Planvorhabens jedoch keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG entgegen. - Über das Plangebiet hinausgehende baubedingte Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, da teilweise bereits eine Eingrünung vorhanden ist bzw. bereits Biogasanlagen auf den Flächen bestehen.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Art der Nutzung ist insgesamt (nach Beendigung der Bauphase) ein geringes Störpotenzial auf die Umgebung zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand werden mit dem Vorhaben unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. - Im Detail werden die Fragen des Arten- und Biotopschutzes auf der nächsten Planungsebene im Rahmen einer Artenschutzprüfung betrachtet.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Das Schutzgut stellt sich in der Örtlichkeit als Hofstellen mit Biogasanlagen dar. Dementsprechend sind die Flächen bereits in Anspruch genommen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da in der Vergangenheit bereits eine Flächeninanspruchnahme stattgefunden hat werden mit einer Umsetzung des Planvorhabens - unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes - keine voraussichtlichen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche vorbereitet. - Eine Inanspruchnahme von bislang unvorbelasteten Flächen kann ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Da keine weitere Fläche in Anspruch genommen wird, sind betriebsbedingte Auswirkungen nicht anzunehmen.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Den Änderungsbereichen unterliegen größtenteils Pseudogley(-Braunerden). Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich, die Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht bewertet. - Die Böden sind infolge der anthropogenen Nutzung nachhaltig verändert. Insbesondere im Bereich der versiegelten Flächen ist die Bodenentwicklung unterbrochen.
Baubedingte Auswirkungen	- Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle nicht, da das Schutzgut durch die Vornutzung als Lager- / Betriebsfläche deutlich vorgeprägt ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Betrieb der Biogasanlagen ist voraussichtlich keine weitere nennenswerte Versiegelung des Bodens verbunden. - Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als unerheblich eingestuft, da in vorliegendem Fall die Nutzung bereits bebauter Fläche erfolgt (s. au. „baubedingte Auswirkungen“).

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Auf den Flächen der Änderungsbereiche sowie im näheren Umfeld kommen keine Oberflächengewässer vor.

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Klima ist insgesamt von den weitläufig offenen oder mit Gehölzen bestandenen Freiflächen (Kalt- und Frischluftentstehung) und den kleineren Waldparzellen in der Umgebung (Frischluff) geprägt. - Nachteilige Wirkungen infolge etwaiger Versiegelungen wie z.B. Temperaturschwankungen werden durch die weitläufigen Strukturen der Umgebung ausgeglichen. - Eine Funktion für den lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Vorhaben werden keine Strukturen überplant, die besondere Funktionen im lufthygienischen Ausgleich besiedelter Bereiche aufweisen. - Eine weitreichende Beeinträchtigung des Klimas ist bei Einhaltung immissionsrechtlicher Vorgaben und Anwendung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf Ebene der nachgelagerten Verfahren nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - In der Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich überwiegend Ackerflächen, die das Landschaftsbild dominieren. - Auf den Flächen der Änderungsbereiche ist das Landschaftsbild durch die Gebäude angrenzender Hofstellen, sowie bereits bestehenden Biogasanlagen geprägt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich. Eine abschließende Beurteilung erfolgt auf Ebene der nachgelagerten Verfahren.

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Biogasanlagen ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen. Im Detail erfolgt eine Beschreibung und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut auf der nachfolgenden Planungsebene.
-------------------------------	--

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgüter sind nicht bekannt. - In der Umgebung bestehende Gebäude unterliegen einer Wohn- und/ oder landwirtschaftlichen Nutzung und stellen Sachgüter dar. - Geschützte Bau- / Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während möglicher Erdarbeiten freigelegt werden sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen. - Mit dem Vorhaben ist eine Umnutzung der Fläche im Sinne des Flächeneigentümers geplant. - Erhebliche Beeinträchtigungen werden daher nicht vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die anthropogene Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, wurden nicht festgestellt.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). - Bei Realisierung des Planvorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich einzustufenden Auswirkungen / Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ihrer bisherigen Nutzung unterliegen. Positives Entwicklungspotential aufgrund gesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes ist nicht zu erwarten.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Etwaige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Pla-

nungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, abschließend zu betrachten.

Auf der vorliegenden Planungsebene ist jedoch nicht absehbar, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der Möglichkeit zur Steigerung der Stromerzeugung ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

4.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ lässt auf der vorliegenden Planungsebene keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Ggf. erforderliche Maßnahmen zum Brandschutz werden auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ_{20} , HQ_{100} bzw. HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes in den Änderungsbereichen und deren Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Nach derzeiti-

gem Kenntnisstand sind jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

5 Zusammenfassung

Um die Standorte der bestehenden Biogasanlagen langfristig zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, soll mit der vorliegenden 25. Änderung des Flächennutzungsplanes die Begrenzung der elektrischen Leistung der Biogasanlagen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgehoben werden.

Die drei Änderungsbereiche liegen in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet im Außenbereich im Süden/ Südwesten der Ortslage Altenmellrich bzw. nordwestlich der Ortslage Klieve. Gleichzeitig grenzen die drei im geltenden FNP als „Sondergebiet Zweckbestimmung: Biogasanlage max 2. MW elektrische Leistung“ dargestellten Flächen an bzw. liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (DE-4415-401).

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der „Hellwegbördevereinbarung“, keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG erwarten, die auf der nachfolgenden Planung-/ Genehmigungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Der vorliegende Bauleitplan ist daher vollzugsfähig.

Grundsätzlich wird mit der Darstellung von Bauflächen bzw. Baugebieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der nachgelagerten Verfahren auszugleichen ist.

Da mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine Aufhebung der Leistungsbeschränkung für Biogasanlagen und keine Ausweitung der Bauflächen verbunden ist, ist jedoch im vorliegenden Fall nicht davon auszugehen, dass mit der Flächennutzungsplanän-

derung ein über das bisherige Maß hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würden die Änderungsbereiche voraussichtlich zukünftig weiterhin maßgeblich landwirtschaftlich und zur Stromerzeugung durch Biogasanlagen genutzt werden.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

6 Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Arnsberg: Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Online unter: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/r/regionalplan/so_hsk/rechtskraeftig/zeich_darstellung/blatt5.pdf Abgerufen: Februar 2019
- Kreis Soest: Landschaftsplan II Erwitte/ Anröchte. Online unter: https://www.kreissest.de/umwelt_tourismus/umwelt/natur/landschaftsplanung/_landschaftsplanung.php.media/92783/LP_II_Festsetzungskarte_West.pdf. Abgerufen: Februar 2019
- LökPlan – Conze & Cordes GbR (2018): FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE4415-401) zur Optimierung einer Biogasanlage in der Gemeinde Anröchte.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

WOLTERS PARTNER
Architekten · Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfel